

Statuten

Modell *b*ahn *s*uhrental

Modell Bahn Suhrental

Aarauerstrasse 44

5040 Schöffland

<http://www.m-b-s.ch>

Geänderte Ausgabe Dezember 2018
Genehmigung GV Januar 2019

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen „Modell Bahn Suhrental“ (abgekürzt: m-b-s) besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung mit Sitz in Schöffland.

Art. 1.2

Der Verein bezweckt, den Modellbahnbau in allen Erscheinungsformen zu pflegen und durch geeignete Aktionen Verständnis und Freude für dieses schöne Hobby zu wecken.

Art. 1.3

Um diesen Zweck zu erreichen sollen folgende Vereinsanlässe dienen:

- a) die wöchentlichen Zusammenkünfte (Baubend / Fahrabend) im Vereinslokal im Kellergeschoss an der Aarauerstrasse 44 in 5040 Schöffland.
- b) die ausserordentlichen Zusammenkünfte für Exkursionen, Baukurse, Veranstaltungen wie Tag der offenen Tür, oder Ausstellungen etc.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedskategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 2.2

Auf Antrag des Vorstandes können verdiente Mitglieder von der Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Diese sind nicht mehr Beitragspflichtig, haben jedoch die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 2.3

Passivmitglieder können an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 2.4

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird an der GV vollzogen.
Das neue Mitglied ist ab dem nächsten Halbjahr nach Eintritt Beitragspflichtig. (1. Januar / 1. Juli)
Der Beitrag ist im ersten Halbjahr nach Eintritt zu bezahlen. (Fr. 125.00 pro Halbjahr)
Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die MBS - Statuten.

Beim Erreichen des 18. Altersjahres, oder nach Beendigung der Berufslehre, wird ein Jugendmitglied automatisch zum Aktivmitglied.

Falls es dies nicht möchte, muss der Vorstand vorgängig zwingend informiert werden.

Art. 2.5

Austritte können auf Ende eines Jahres erfolgen. (31. Dezember)
Der Austritt muss dem gesamten Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. (E-Mail)
Der oder die Austretende oder Ausgeschlossene, hat allfällige Rückstände zu bezahlen.
Gegenstände welche dem Verein gehören, sind dem Vorstand abzugeben.

Art. 2.6

Mitglieder welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, z.B. Mithilfe bei Vereinsanlässen, fristgerechte Bezahlung des Mitgliederbeitrages, oder die Interessen des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Einstimmiger Entscheid notwendig).

Art. 2.7

Rekursinstanz ist die GV.
Der Ausschluss von den Vereinsaktivitäten bleibt bis zur GV auf jeden Fall bestehen.

Art. 2.8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen von Beiträgen oder Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art.3.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung (GV)
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art.3.2

Die GV findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Art.3.3

Die Geschäfte der GV sind:

- 1. Wahl der Stimmentzähler
- 2. Protokoll der letzten GV
- 3. Jahresbericht des Präsidenten
- 4. Kassa und Revisorenbericht
- 5. Festsetzung des Jahresbeitrags / Budget
- 6. Mutationen
- 7. Wahlen
- 8. Jahresprogramm
- 9. Verschiedenes

Anträge zur GV sind bis spätestens 1 Woche nach Erhalt der Einladung zur GV, dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 3.4

Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand, oder auf Verlangen von 2/3 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 3.5

Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wurde. Abstimmungen im Vorstand müssen einstimmig gefällt werden.

Art. 3.6

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

Präsident	Vizepräsident
Aktuar	Kassier
Beisitzer	

Bei Bedarf kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder auch erhöht werden. Die Gründungsmitglieder bleiben im Vorstand bis sie auf eigenen Wunsch zurücktreten. Die Aufgaben können bei Bedarf jedoch anders verteilt werden.

Art. 3.7

Die Wahlen für den Vorstand und die Revisoren finden alle zwei Jahre statt.

4. Pflichten des Vorstandes

Art. 4.1

Der Präsident leitet den Verein und die Versammlungen.
Er beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft er dies für nötig hält.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Ausfall
in allen seinen Aufgaben.

Der Aktuar führt die Protokolle.
Er erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten,
soweit sie nicht vom Präsidenten oder vom Kassier erledigt werden.
Der Aktuar führt ein Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.
Die Rechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen und mit den Belegen,
den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Die Beisitzer sind verpflichtet, eine bestimmte Funktion innerhalb des Vereins,
oder nötigenfalls die Obliegenheiten anderer Vorstandsmitglieder
teilweise oder ganz zu übernehmen.

Art. 4.2

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und das Inventar.
Sie erstatten der GV Bericht und Antrag zur Genehmigung.

Art. 4.3

Unterschriftenregelung

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv (zu zweien), für alle rechtlichen Vereinsangelegenheiten.
Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln gegenüber der Bank.

Anschaffungen für den Verein im Wert unter sFr. 200.-,
können von einem Vorstandsmitglied freigegeben und visiert werden.

Anschaffungen für den Verein im Wert von über sFr. 200.-,
müssen von der Vorstands-Mehrheit gutgeheissen und von zwei Vorstandsmitgliedern visiert werden.

Anschaffungen für den Verein im Wert von über sFr. 1000.-,
müssen an der GV von der Mehrheit der Mitglieder gutgeheissen und protokolliert werden.

5. Beiträge, Finanzierung, Haftung

Art. 5.1

Die Finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch:

- a) Mitgliederbeiträge:
- b) Gönner- und Sponsorenbeiträge
- c) Vereinswirtschaft
- d) Erträge aus Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge betragen

Erwachsene Aktivmitglieder: sFr. 250.00 pro Jahr

aktive Jugendmitglieder (unter 18 Jahren): sFr. 100.00 pro Jahr

Passivmitglieder: sFr. 50.00 pro Jahr

Die Beiträge für das laufende Jahr müssen jeweils bis 31. März einbezahlt werden.

Der Vorstand kann an der GV bei Bedarf, einen ausserordentlichen Jahresbeitrag vorschlagen

Der Gönnerbeitrag kann im Gegensatz zum Passivbeitrag nur als einmaliger Beitrag verstanden werden.
Der Gönner geniesst somit keine eigentlichen Rechte.

Ein Sponsorenbeitrag wird mittels Anmeldeformular vereinbart

Art. 5.2

Die Auflösung des Vereins wird durch den Vorstand beschlossen.

Art. 5.3

Der Ertrag aus der Liquidation bleibt während zwei Jahren auf dem Konto. Nach diesem Zeitpunkt fällt das Vermögen, falls nicht eine neue Vereinigung mit demselben Vereinszweck gegründet wird, an eine durch den Vorstand zu bestimmende Institution.

Art. 5.4

Für eine Statutenänderung sind mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Schöffland im Dezember 2018

Der Präsident:



David Müller

Der Aktuar:



Christof Jauslin